

Online Reputation Management – Möglichkeiten und Grenzen des Persönlichkeitsrechtsschutzes in den Online Medien – Hochaktuelle Fragen des Medienrechts waren Gegenstand der Fachveranstaltung der Arbeitsgemeinschaft Geistiges Eigentum & Medien auf dem 64. DAT in Düsseldorf

Wie weit geht der Persönlichkeitsrechtsschutz in den Online Medien? Wie schützen sich Betroffene vor Indiskretionen von Behörden gegenüber den Medien? Kann man verhindern, dass von Suchmaschinen bestimmte, unliebsame Suchbegriffe im Zusammenhang mit dem eigenen Namen vorgeschlagen werden? Wie weit geht die Haftung von Suchmaschinenbetreibern, Internetforen und Online-Archiven?

Die rasant steigende Bedeutung von Online-Medien führt durch die sich im weltweiten Netz rasend schnell verbreitenden Meldungen zu erheblichen Gefährdungen für die Reputation der von der Berichterstattung Betroffenen. Dies gilt gleichermaßen für einzelne Personen, wie für Unternehmen.

Was tun also, wenn das Internet einen plötzlich mit angeblichen Jugendsünden in Verbindung bringt und zwar egal, ob ein Internetnutzer danach sucht oder nur den Namen in eine Suchmaschine eingibt? Wie geht man damit um, wenn anlässlich eines Strafprozesses plötzlich pikante Details aus dem Privat- und Intimleben zum Gegenstand der täglichen Berichterstattung in den Massenmedien werden? Welche Strategien schlägt man ein, wenn eine unbedachte oder falsch verstandene Äußerung einen sogenannten „Shitstorm“ im Internet ausgelöst hat?

Möglichkeiten und Grenzen des Persönlichkeitsrechtsschutzes in den Online Medien standen im Mittelpunkt der spannenden Fachveranstaltung der AGEM auf dem DAT in Düsseldorf.

Im ersten Teil der Veranstaltung stellte Professor Dr. Georgios Gounalakis, Universität Marburg den rechtlichen Rahmen des Persönlichkeitsrechtsschutzes in den Online Medien vor. Vera von Pentz, Richterin am Bundesgerichtshof und als Richterin im VI. Zivilsenat u.a. zuständig für die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Presse- und Äußerungsrecht präsentierte dann „direkt von der Richterbank“ die aktuelle Rechtsprechung des BGH in diesem Bereich.

Im zweiten Teil der Veranstaltung folgte nach einer kurzen Einführung durch die Leiter und Moderatoren der Veranstaltung Rechtsanwältin Dr. Yvonne Kleine, Berlin und Rechtsanwalt Jens K. Fusbahn, Düsseldorf und nach einem Eingangsstatement von Christian Scherg, Dienstleister für strategisches Reputationsmanagement und neue Kommunikationsstrategien eine lebhaft und zum Teil kontrovers geführte Diskussion auf dem Podium und mit dem prominent besetzten Publikum.

Rechtsanwältin Julia Bezenberger, trat als Vertreterin der Prominenten- und Betroffenenenseite für einen möglichst weitgehenden Persönlichkeitsrechtsschutz in Online- Medien ein. Rechtsanwalt Dr. Ansgar Koreng betonte als Anwalt der Online-Medien die Wichtigkeit einer umfassenden Gewährleistung der Medienfreiheit.

Wie weit geht also der Schutz der Persönlichkeitsrechte in den Online Medien?

Wir alle kennen die zahlreichen neuen Gefährdungslagen, die das World Wide Web mit sich bringt. Jeder ist plötzlich Reporter und viele Laien-Reporter erreichen mit zum Teil emotional hoch aufgeladenen Berichten eine Weltöffentlichkeit.

„What was local is now global“ erläuterte Prof. Dr. Gounalakis. Kann das Laienprivileg dann noch aufrecht erhalten bleiben? Hinzu kommt, dass einmal ins Internet gelangte Meldungen kaum wieder zu beseitigen sind. Das Internet vergisst nicht: „What was fluent is now permanent“.

„Gibt es kein Recht vergessen zu werden?“ wurde Richterin Vera von Pentz aus dem Publikum gefragt: Müssen Archivbeiträge für immer, für jeden und über einfache Suchmaschinen erreichbar sein? Haben Archive, wie es der BGH ausführt, wirklich eine geringere Breitenwirkung? Oder zählt am Ende nur, dass jeder, der im Internet einen Namen in eine Suchmaschine eingibt, praktisch für immer die lange zurückliegenden „Sünden“ des Betroffenen präsentiert bekommt und zwar als erstrangige Suchtreffer. Wie kann der Betroffene da auf einen Neuanfang hoffen? Wo bleibt sein Recht auf Resozialisierung, fragten die Teilnehmer der Veranstaltung.

Ist das bisherige Instrumentarium mit den bisherigen Maßstäben geeignet, auch Online-Reputationsverletzungen sachgerecht zu erfassen oder führt der Weg über Einzelfallabwägungen bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen zu einer zu hohen Rechtsunsicherheit und Verzögerung des Rechtsschutzes? Gerade bei den Instanzgerichten sei die Rechtsprechung zum Teil kaum vorhersehbar, darin waren sich Bezenberger und Dr. Koreng einig.

Nur Einzelfallabwägungen könnten jedoch dazu dienen, das Persönlichkeitsrecht zu schützen, ohne die Entwicklung der Medien einzuschnüren oder den Gebrauch der Meinungsfreiheit in Frage zu stellen, erläuterten Prof. Dr. Gounalakis und Vera von Pentz.

Dies sei zutreffend; es seien aber klare Maßstäbe nötig, um entscheiden zu können, was zulässig und was unzulässig sein und um die Mandanten richtig beraten zu können, forderten die Vertreter der Anwaltschaft.

Und weil in einer grenzenlosen Online-Welt ein rechtlicher Reputationsschutz natürliche Grenzen hat, erläuterte Christian Scherg die Bedeutung der Steigerung der Medienkompetenz des Einzelnen und der Unternehmen. Eine professionelle Beratung bei Kommunikationstrategien und ein professionelles Reputationsmanagement können die anwaltliche Tätigkeit zum Schutz des Persönlichkeitsrechts in den Online Medien zum Teil sinnvoll ergänzen.

Rechtsanwalt Jens K. Fusbahn, Düsseldorf